

Statuten für den
GERHARD-FÜRST-PREIS
des Statistischen Bundesamtes

Präambel

Das Statistische Bundesamt lobt den Gerhard-Fürst-Preis aus, um die Beschäftigung mit Fragen der amtlichen Statistik im Rahmen der Hochschulausbildung zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und amtlicher Statistik zu intensivieren.

§ 1 Grundsätze der Auslobung

- (1) Der Preis wird jährlich in zwei Kategorien, für Dissertationen und für Master- bzw. Bachelorarbeiten (einschl. Diplom- und Magisterarbeiten), vergeben.
- (2) Der Gerhard-Fürst-Preis wird für herausragende Arbeiten aus den Fachrichtungen theoretische Statistik, Wirtschafts- und Sozialstatistik, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften verliehen.
- (3) Mit dem Gerhard-Fürst-Preis des Statistischen Bundesamtes können Arbeiten ausgezeichnet werden, die Methodenprobleme mit einem engen Bezug zum Aufgabenspektrum der amtlichen Statistik behandeln, oder empirische Fragestellungen unter intensiver Nutzung von Daten der amtlichen Statistik untersuchen.
- (4) Im Sinne der Präambel können auch Förderpreise des Statistischen Bundesamtes vergeben werden, wenn es förderungswürdige Arbeiten gibt, die dem hohen Anspruch des Gerhard-Fürst-Preises weitestgehend entsprechen.

§ 2 Vorschläge für den Gerhard-Fürst-Preis

- (1) Die Arbeiten können ausschließlich von einer/einem die Arbeit betreuenden Wissenschaftler/in vorgeschlagen werden.
- (2) Die Arbeiten müssen mindestens mit der Note „gut“ resp. „magna cum laude“ (einschließlich Abstufungen) oder äquivalent beurteilt worden sein.
- (3) Im Auswahlverfahren werden nur Arbeiten berücksichtigt, die in den beiden vor der Preisverleihung liegenden Kalenderjahren oder in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres abschließend beurteilt worden sind. Das Datum der Beurteilung muss aus den eingereichten Unterlagen hervorgehen.
- (4) Die Arbeiten müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (5) Eine vorherige (Teil-)Veröffentlichung der Arbeit schließt eine Preisvergabe nicht aus. Die Urheberrechte bleiben unberührt.

§ 3 Einzureichende Unterlagen

- (1) Die vorgeschlagene Arbeit ist zweifach in Papierform einzureichen. Darüber hinaus sind die Unterlagen als pdf-Dateien auf einer CD-ROM zur Verfügung zu stellen.
- (2) Neben der eingereichten Arbeit muss die Bewerbung folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung enthalten:
 - Eine kurze Begründung der/des vorschlagenden Wissenschaftlerin/Wissenschaftlers zur Preiswürdigkeit, ggf. unter Verweis auf die verwendeten Datenquellen,
 - Kopien der Erst- und ggf. Zweitgutachten, mit denen die Arbeit abschließend bewertet wurde,
 - eine Kurzfassung der Arbeit,
 - einen Lebenslauf der Verfasserin/des Verfassers.
- (3) Zusätzlich zu den Unterlagen nach Abs. (1) und (2) müssen folgende Unterlagen einfach eingereicht werden:
 - für Arbeiten der Kategorie „Master- und Bachelorarbeiten“ eine Erklärung über die tatsächliche Bearbeitungsdauer sowie
 - für Dissertationen eine Erklärung, dass es sich bei der eingereichten Arbeit um die ursprüngliche Fassung handelt, für die die Promotion ausgesprochen wurde.
 - Bewerbungsbogen
- (4) Stichtag für die Einreichung der Arbeit beim Statistischen Bundesamt ist der 31. März eines Jahres. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (5) Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurückgegeben.

§ 4 Bewertungsgrundsätze

- (1) Das Statistische Bundesamt nimmt die Auszeichnung auf Vorschlag eines unabhängigen Gutachtergremiums vor, das sich aus je zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern der Fachrichtungen Statistik, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften zusammensetzt.
- (2) Die Mitglieder der Jury beurteilen die vorgeschlagenen Arbeiten im Hinblick auf ihre Preiswürdigkeit im Sinne des Gerhard-Fürst-Preises. Dabei werden insbesondere bewertet:
 - der wissenschaftliche Innovationsgrad,
 - die Intensität des Bezugs zur amtlichen Statistik,
 - die Relevanz für die wissenschaftliche Diskussion mit dem Ziel der Weiterentwicklung der amtlichen Statistik sowie
 - die sprachliche und formale Qualität der Arbeit.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Gerhard-Fürst-Preis mehrfach verliehen oder aber zwischen zwei preiswürdigen Arbeiten geteilt werden. Das Gutachtergremium kann von einer Verleihung des Gerhard-Fürst-Preises absehen, wenn keine der eingereichten Arbeiten den Anforderungen gerecht wird.

- (3) Die Vergabe von Förderpreisen des Statistischen Bundesamtes ist in jedem Jahr optional. Förderpreise können nicht geteilt werden.
- (4) Die Preisträger sind verpflichtet, über ihre Arbeit einen Artikel für die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ zu verfassen. Auf Einladung des Herausgebers können prämierte Arbeiten – ggf. auszugsweise – in der Reihe „Statistik und Wissenschaft“ publiziert werden.
- (5) Die Preise werden in der Regel im Rahmen des jährlich vom Statistischen Bundesamt gemeinsam mit der Deutschen Statistischen Gesellschaft in Wiesbaden veranstalteten wissenschaftlichen Kolloquiums persönlich verliehen.
- (6) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ablehnungen werden nicht begründet.

§ 5 Preisgelder

- (1) Das Preisgeld des Gerhard-Fürst-Preises beträgt für Dissertationen 5 000 Euro und für Master- bzw. Bachelorarbeiten 2 500 Euro.
- (2) Wird der Gerhard-Fürst-Preis mehrfach verliehen, so erhält jede/r Preisträger/in das Preisgeld nach Abs. (1). Im Falle der Teilung des Preises wird das Preisgeld halbiert.
- (3) Ein Förderpreis des Statistischen Bundesamtes für Dissertationen ist mit jeweils 2 000 Euro und für Master- bzw. Bachelorarbeiten mit jeweils 1 000 Euro dotiert.